

## §5

Die Immunisierung wird in der Zeit vom 10. Januar bis zum 30. April 1965 durchgeführt.

## §6

Die orale Immunisierung der Kinder und Jugendlichen gemäß §§ 1 bis 3 ist eine Pflichtschutzimpfung entsprechend der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOBl. I S. 446), deren Bestimmungen Anwendung finden, soweit nicht in dieser Anordnung etwas anderes bestimmt ist.

## §7

Für Erwachsene der Jahrgänge 1920 bis 1939, die bisher nicht an einer freiwilligen Immunisierung gegen Kinderlähmung teilgenommen haben, besteht die Möglichkeit, diese Immunisierung gegen Typ I des Erregers der Kinderlähmung nachzuholen.

## §8

(1) Die Immunisierung erfolgt mit dem in der UdSSR hergestellten und staatlich geprüften Impfstoff, der die abgeschwächten nicht krankmachenden Sabinimpfstämme der Kinderlähmung enthält.

(2) Die vorschriftsmäßige Verdünnung des Konzentrats und Abfüllung des flüssigen Impfstoffes erfolgt im Institut für Immunbiologie in Berlin-Niederschöne-weide unter staatlicher Kontrolle.

## §8

(1) Von der Immunisierung sind alle Personen zurückzustellen, die fieberhaft erkrankt sind oder an akuten Durchfällen leiden. Nach einer fieberhaften Erkrankung ist die Immunisierung frühestens 14 Tage nach der Entfieberung durchzuführen.

(2) Vor und nach einer Pockenschutzimpfung ist die orale Immunisierung gegen Kinderlähmung frühestens nach 4 Wochen durchzuführen.

(3) Zeitliche Abstände von anderen Schutzimpfungen sind grundsätzlich nicht erforderlich.

## §10

(1) Die Immunisierung wird kostenlos durchgeführt.

(2) Die Immunisierung wird bescheinigt durch das Eintragen in den Impfausweis bzw. bei Erwachsenen in den Versicherungsausweis.

(3) Die Immunisierten sind listenmäßig mit der Angabe des Namens und Vornamens, des Geburtsjahres, der Anschrift, der Charge und des Typs des Impfstoffes zu erfassen.

## §11

Für die Organisation und Durchführung der Immunisierung sind die für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organe verantwortlich.

## §12

(1) Mit der Ausgabe des Impfstoffes sind Impfrupps zu beauftragen, die sich aus Mitarbeitern der örtlichen Räte und Mitgliedern der Massenorganisationen, insbesondere des Deutschen Roten Kreuzes sowie anderen freiwilligen Helfern aus der Bevölkerung zusammensetzen.

(2) Die Immunisierung ist in den Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, in Schulen und Betrieben und anderen Einrichtungen vorzunehmen. Um die zu Immunisierenden vollständig zu erfassen und ihnen die Teilnahme an der Immunisierung zu erleichtern, sind erforderlichenfalls-zusätzliche Hausbegehungen vorzusehen.

## §13

Zur Erweiterung der Immunisierungsmöglichkeiten für die Bevölkerung haben die für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organe stationäre Immunisierungsstellen einzurichten.

## §14

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. Dezember 1963 zur Verhütung der Kinderlähmung (GBl. II S. 878) außer Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1964

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

### Anordnung Nr. 2\* zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf.

Vom 21. Oktober 1964

## §1

(1) Die Schutzimpfung gegen Wundstarrkrampf (nachstehend Impfung genannt) ist bei den Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1937, 1938 und 1948 im Jahre 1965 vorzunehmen, sofern dieselben noch nicht gegen Wundstarrkrampf geimpft wurden.

(2) Verantwortlich für die Durchführung der Impfungen sind die für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organe.

## §2

Die Impfung ist eine Pflichtschutzimpfung. Sie ist kostenlos.

## §3

Die Impfung erfolgt mit dem vom Ministerium für Gesundheitswesen dafür zugelassenen Impfstoff.

## §4

(1) Die Impfung besteht aus 3 Einzelimpfungen. Der Abstand zwischen der ersten und der zweiten Einzelimpfung beträgt 4 bis 6 Wochen; die dritte Einzelimpfung ist etwa 1 Jahr nach der ersten vorzunehmen.

(2) Die Impfung erfolgt intramuskulär in einer Dosierung von je 1 ml Impfstoff.

## §5

Von der Impfung sind zurückzustellen:

1. Personen, die an einer akuten Krankheit leiden oder weniger als 2 Wochen zuvor an einer solchen Krankheit erkrankt waren;

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II Nr. 31 S. 243)